

		Seite 1 / 10
Stand: 08.03.2019	Satzung	

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vision	2
§ 3 Zweck und Aufgaben	2
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 7 Mitgliedsbeiträge	4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 9 Organe des Vereins.....	4
§ 10 Die Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand.....	6
§ 12 Erweiterter Vorstand	7
§ 13 Kassenprüfer	8
§ 14 Wahlen.....	8
§ 15 Geschäftsführung.....	9
§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung	10

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Nolosha Foundation“. Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck lautet der Name „Nolosha Foundation e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 82140 Olching, Bürgermeister-Drey-Str. 29 und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vision

Ein autonomes und unabhängiges Afrika, das in der Lage ist, seine individuellen, gesellschaftlichen und spezifischen Herausforderungen zu erkennen und ihnen durch seine gebildeten, kompetenten, unternehmerischen und verantwortlichen Frauen und Männer zu begegnen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Beitrag zum Wohlergehen und zur Stärkung der Rolle von Kindern, Frauen und Männern, die in Kontexten leben, die von einer besonderen Verletzlichkeit gekennzeichnet sind.

Durch u.a. eine gezielte Beschaffung von Mitteln soll hierbei dem Verein ermöglicht werden die gesetzten Ziele zu realisieren bzw. zu erreichen.

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

1. Verbesserung und Sicherung des Zugangs zu Wasser und gesunden lokalen Lebensmitteln
2. Stärkung der Mittel und Praktiken der Hygiene und der Gesundheitsversorgung
3. Förderung hochwertiger Bildung durch Training, persönliche Entwicklung und Coaching
4. Förderung der Kapitalbildung für Familien durch Valorisierung und Sicherung lokaler Ressourcen

Zur Erreichung des Satzungszweckes wird der Verein insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

1. Umwelt: Erhaltung / Wiederherstellung der Umwelt (Boden, Luft, Vegetation, Wasser)
2. Gesundheit: Zugang zu sauberem Wasser, Hygienemaßnahmen, Ernährungsberatung, Unterstützung für Präventionsmaßnahmen und primäre Gesundheitsversorgung
3. Bildung: Ausbildung, Training, persönliche Entwicklung und Begleitung/Coaching/Mentoring
4. Infrastruktur: Elektrifizierung und Energieversorgung, Stärkung der Gesundheits- und Bildungsinfrastruktur

Dabei wird der Verein sowohl unmittelbar als auch mittelbar tätig sein, etwa durch:

1. Organisation und Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen
2. Organisation und Durchführung von Workshops
3. Organisation und Durchführung von Trainings

Stand:
08.03.2019

Satzung

4. Erarbeitung von passenden und geeigneten Lösungskonzepten aus den Erkenntnissen, die gemeinsam mit den Betroffenen gewonnen wurden
5. Durchführung von Unterstützungsprojekten
6. Begleitung von Unterstützungsprojekten in ihrem Lebenszyklus
7. Mentoring
8. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: Fördermitgliedern (Nr. 1), ordentlichen Mitgliedern (Nr. 2) und Ehrenmitgliedern (Nr. 3).

1. Fördermitglieder können natürliche Personen, die die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben, oder juristische Personen werden. Anträge auf Fördermitgliedschaften sind an den erweiterten Vorstand zu richten. Sie können innerhalb 14 Tagen gegenüber dem erweiterten Vorstand widerrufen werden.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die gesetzliche Volljährigkeit erreicht haben. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich beim erweiterten Vorstand einzureichen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
5. Alle Mitgliedschaften beginnen mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Beschluss des erweiterten Vorstandes erfolgte. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Stand:
08.03.2019

Satzung

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem erweiterten Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des *erweiterten* Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des erweiterten Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des *erweiterten* Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des *erweiterten* Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses vom *erweiterten* Vorstand einlegen. Der *erweiterte* Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung diese in der turnusmäßigen Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und eventuelle Ehrenämter des vom *erweiterten* Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden vom erweiterten Vorstand festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Bei Eintritt eines Mitgliedes während des Geschäftsjahres wird der volle Jahresbeitrag fällig.
5. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
6. Bei Austritt eines Mitgliedes während des Geschäftsjahres werden Anteile des Mitgliedsbeitrages nicht erstattet.
7. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an Projekten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten (E-Mail, Adresse, Telefonnummer) unaufgefordert umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung

		Seite 5 / 10
Stand: 08.03.2019	Satzung	

2. Vorstand
3. Erweiterter Vorstand

Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken. Voraussetzung zur Mitarbeit in Ausschüssen und Beiräten ist eine Mitgliedschaft. Ausschüsse und Beiräte werden mit ihrer Bildung zu Organen des Vereins.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Am Anfang des zweiten Quartals eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder elektronisch (Homepage, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieser Ergänzung in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl und Abwahl des Vorstands bzw. erweiterten Vorstands
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e. Wahl der Kassenprüfer
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom

Stand:
08.03.2019**Satzung**

stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Steht dieser Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
10. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer (wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen) und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Dieses Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a. Namen der anwesenden Mitglieder, insbesondere der stimmberechtigten Mitglieder,
 - b. Tagesordnung und Anträge,
 - c. Ergebnisse der Abstimmungen, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
 - d. Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur in dringenden Fällen bei Verhinderung des Vorsitzenden diesen vertritt. Rechtsverbindlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann für jeden aufgestellten und durch die Mitgliederversammlung zugelassenen Kandidaten eine Stimme abgeben. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 51 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur ordentliche Mitglieder. Sie dürfen in keinerlei geschäftlicher Beziehung zu dem Verein stehen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Stand:
08.03.2019**Satzung**

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt seine Position bis zu der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der folgenden Mitgliederversammlung unbesetzt. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung der satzungsgemäßen Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer außerhalb des erweiterten Vorstands bestimmen.
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d. Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans.
 - e. Bestellung eines unabhängigen Abschlussprüfers.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Vorstandssitzungen können auch in Form von Telefon- bzw. Videokonferenzen abgehalten werden.
10. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
12. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
13. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu errichten. Die Protokollführung obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse wiedergeben. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu errichten, die vom Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und weiteren 4 von der Mitgliederversammlung zu

Stand:
08.03.2019

Satzung

wählenden Mitgliedern.

2. Mitglied des erweiterten Vorstandes kann nur ein ordentliches Mitglied sein, das am längsten dem Verein angehört und von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Es gelten die Abstimmungsmodalitäten der Vorstandsmitglieder.
3. Amtsdauer ist 3 Jahre und Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorsitzender des erweiterten Vorstandes ist der Vorstandsvorsitzende.
5. Die Sitzung des erweiterten Vorstands ist mindestens zweimal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen. Sie kann jeder Zeit bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden.
6. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand in der Erfüllung seiner Aufgaben. Zu seinen Aufgaben zählt die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Benennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern dazu sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.
3. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 14 Wahlen

1. Wahlen werden im Allgemeinen geheim gehalten.
2. Nur ordentliche Mitglieder können sich zur Wahl stellen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme abzugeben.
4. Die Wahlen finden am gleichen Tag statt.
5. Die Wahlen werden 30 Tage vor Wahltermin vom Vorstand mit Einberufung der Mitgliederversammlung angekündigt.
6. Nach der Ankündigung der Wahlen durch den Vorstand müssen Mitglieder ihre Kandidaturen der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt geben und sich vorstellen. Dies hat frühestens eine Woche nach der Ankündigung der Wahlen und spätestens eine Woche vor den Wahlen zu erfolgen.
7. Bei den Wahlen ist immer eine Wahlkommission zu bilden. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
 - a. Die Wahlkommission bestimmt einen Leiter, der die Wahlen führt.
 - b. Die Wahlkommission prüft die einzelnen Kandidaturen nach zuvor festgelegten Kriterien (wie

		Seite 9 / 10
Stand: 08.03.2019	Satzung	

z.B. Zahlung der Mitgliederbeiträge, Engagement, etc.) und stellt die Ergebnisse der Mitgliederversammlung zur Genehmigung/Validierung vor.

- c. Die einzelnen Kandidaturen werden vor den Wahlen von der Mitgliederversammlung genehmigt/validiert oder abgelehnt.
8. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mindestens 51 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Die 4 Kandidaten, die bei der Wahl des erweiterten Vorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt.
10. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so bleibt seine Position bis zu der Wahl eines neuen Mitglieds bei der folgenden Mitgliederversammlung unbesetzt. Scheidet mehr als ein Mitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ersetzt werden.

§ 15 Geschäftsführung

1. Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich, insbesondere für:
 - a. die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzepten zur Verwirklichung der Satzungszwecke,
 - b. die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inkl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen),
 - c. das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen sowie
 - d. die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für die Organe des Vereins.
2. Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß Nummer 1 ist der Geschäftsführer zur Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere:
 - a. das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein,
 - b. den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte,
 - c. alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind.
3. Über die Befugnisse der Nummern 1 und 2 hinausgehend kann der Geschäftsführer durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes im Bedarfsfalle zur weitergehenden Vertretung des Vereins ermächtigt werden.
4. Zur Erleichterung der Geschäftsführungstätigkeit kann der Vorstand den Geschäftsführer durch

		Seite 10 / 10
Stand: 08.03.2019	Satzung	

einstimmigen Beschluss zum besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. In diesem Falle ist der Geschäftsführer als solcher im Vereinsregister einzutragen.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
3. Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von 3/4 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks außer Betracht.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei Abstimmungen zur Auflösung des Vereins außer Betracht. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
6. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, vom Finanzamt oder infolge von gesetzlichen Änderungen vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für mögliche redaktionelle Änderungen der Satzung.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung in der Entwicklungszusammenarbeit bzw. Entwicklungshilfe. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Olching, 09.03.2019